



# **Sportverein Mistelgau 1950 e.V.**

Fußball • Tischtennis • Gymnastik • Tennis • Badminton • Tanzsport • Orientalischer Tanz • Kinderturnen

## **VEREINSSATZUNG**

### **§1 Vereinsname, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Mistelgau 1950 e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Mistelgau.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter Nr. 218 eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.

### **§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen sowie die Errichtung, Anschaffung und Instandhaltung von Sportanlagen, des Vereinsheimes sowie von Turn- und Sportgeräten.
4. Die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ist ein besonderes Anliegen.
5. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§4 Vereinsvermögen**

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens unterliegt dem Vorstand.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Finanzen der einzelnen Abteilungen müssen dem Vorstand auf dessen Verlangen offen gelegt werden. Finanzielle Verschuldungen einer Abteilung, gleich welcher Art, sind unzulässig, außer nach schriftlicher Freigabe durch den Vorstand.
6. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.



# Sportverein Mistelgau 1950 e.V.

Fußball • Tischtennis • Gymnastik • Tennis • Badminton • Tanzsport • Orientalischer Tanz • Kinderturnen

7. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks unterliegt das Vereinsvermögen der Gemeinde Mistelgau mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Bei deren Ablehnung fällt es an den Bayerischen Landessportverband zur Verwendung für die Jugendarbeit und Jugendberufshilfe.
8. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung (Löschung) des Vereins, die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

## §5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist durch Einreichung eines unterschriebenen Aufnahmeantrages an den Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf es zusätzlich der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss schriftlich erfolgen, wobei keine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Gründen erforderlich ist. Dem Betroffenen steht eine schriftliche Berufung an den Vereinsausschuss frei, der dann endgültig über die Mitgliedschaft des Antragstellers nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Die Aufnahme erfolgt bei Zustimmung des Vorstandes und bei Begleichung des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages. Dieser muss mindestens für ein Geschäftsjahr bezahlt werden.
4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung mit den Ordnungen des Vereins und der angehörigen Verbänden sowie die Bestimmungen seiner Abteilung an.
5. Alle Mitglieder, die den einzelnen Abteilungen beitreten, müssen zugleich Mitglied beim Hauptverein des SV Mistelgau sein.
6. Auf Verlangen wird jedem Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung ausgehändigt.
7. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
8. Die Ein- und Austritte der Mitglieder im laufenden Geschäftsjahr werden an der darauf folgenden Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
9. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Ein Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist bis spätestens 1. November eines Jahres beim 1. Vorsitzenden zu erklären. Eine schriftliche Bestätigung des Austrittes erfolgt nicht.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch 2 / 3 Mehrheit des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere
  - a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - b) bei groben bzw. mehrfachen Verstößen gegen die Vereinssatzung,
  - c) bei vereinschädigendem Verhalten,
  - d) wenn die Beitragszahlungen nicht geleistet werden,
  - e) bei Unterschlagung von finanziellem oder materiellem Vereinseigentum sowie dem Verein zur Verfügung gestellten Mitteln.



# Sportverein Mistelgau 1950 e.V.

Fußball • Tischtennis • Gymnastik • Tennis • Badminton • Tanzsport • Orientalischer Tanz • Kinderturnen

4. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses schriftlichen Einspruch einlegen. Die darauf folgende außerordentliche Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung entscheidet dann über den Ausschluss des Mitgliedes mittels einer 2 / 3 Mehrheit.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich welcher Art, hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen binnen zwei Kalendertagen an den 1. Vorsitzenden auszuhändigen.

## §7 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand (§ 8),
  - b) der Vereinsausschuss (§ 9),
  - c) die Mitgliederversammlung (§ 11).

## §8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - a) 1. Vorsitzender,
  - b) 2. Vorsitzender,
  - c) 3. Vorsitzender,  
dieser ist zugleich 1. Kassier – Schatzmeister des Hauptvereins,
  - d) 4. Vorsitzender,  
dieser ist zugleich 1. Schriftführer des Hauptvereins,
  - e) stellvertretender Vorsitzender

Bei Bedarf können zwei weitere Mitglieder als stellvertretende Vorsitzende zum Beisitzer des Vorstandes gewählt werden.

2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind im Sinne des § 26 des BGB der 1. bis 3. Vorsitzende, je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. und 3. Vorsitzende handeln nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und in Absprache mit ihm.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu einer Kreditaufnahme und für Grundstücksgeschäfte jeglicher Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung, sowie bei Rechtsgeschäften mit einem Betrag von über 1.000,- Euro die Zustimmung des Vereinsausschusses, erforderlich ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so hat eine Neuwahl über den nicht besetzten Posten innerhalb von 30 Tagen durch den Vorstand zu erfolgen, wenn die verbleibende Amtszeit länger als 6 Monate beträgt. Die Amtszeit beträgt in diesem Fall nur die Restzeit bis zu den nächsten planmäßigen Neuwahlen. Bis zum Vollzug der Neuwahlen wird das Amt von einem Vorstandschaftsmitglied geführt.



# Sportverein Mistelgau 1950 e.V.

Fußball • Tischtennis • Gymnastik • Tennis • Badminton • Tanzsport • Orientalischer Tanz • Kinderturnen

## §9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Personen:
  - a) den Vorstandsmitgliedern,
  - b) dem 2. Schriftführer,
  - c) dem Wirtschaftsführer,
  - d) den Bauausschussmitgliedern,
  - e) den Vergnügungsausschussmitgliedern,
  - f) den Abteilungsleitern der einzelnen Sparten, bzw. bei deren Abwesenheit aus den gewählten Vertretern,
  - g) den Spielleitern der 1. und 2. Fußball-Mannschaft,
  - h) dem Fußball-Jugendleiter,
  - i) den Vereinsvertretern des SV Mistelgau für teilausgegliederte Abteilungen bzw. Gruppierungen.

Alle Ämter des Vereinsausschusses können bei Neuwahlen auch auf mehrere Personen aufgeteilt werden, ausgenommen jene des Vorstandes.

2. Scheidet ein Funktionär vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu benennen. Eine Bestätigung des Amtes muss bei der darauf folgenden Vereinsausschuss-Sitzung erfolgen.
3. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte des Vorstandes. Des Weiteren können Aufgabengebiete durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung zugewiesen werden, die nicht ausdrücklich durch ein anderes Vereinsorgan bestimmt sind.
4. Der Vereinsausschuss hält regelmäßig Sitzungen im Geschäftsjahr ab.
5. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind.
6. Alle Vereinsausschuss-Sitzungen sind von einem der Schriftführer zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei Abwesenheit beider Schriftführer wird durch den Sitzungsleiter ein Protokollführer benannt.

## §10 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet am 06. Januar statt. Zusätzliche ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in unbegrenzter Anzahl möglich.

Der Mitgliederversammlung obliegen

  - a) die Wahl und gegebenenfalls die Abberufung des Vorstandes und des Vereinsausschusses sowie die komplette Entlastung dieser,
  - b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - c) Satzungsänderungen,
  - d) alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind,
  - e) erforderliche Kreditaufnahmen,
  - f) Grundstücksgeschäfte,
  - g) die Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor dem Versammlungstermin durch Aushang am Schwarzen Brett und Einstellung auf unserer Internetseite. Zusätzlich ist die Versammlung im Nordbayerischen Kurier bekanntzugeben.



# Sportverein Mistelgau 1950 e.V.

Fußball • Tischtennis • Gymnastik • Tennis • Badminton • Tanzsport • Orientalischer Tanz • Kinderturnen

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand in Rangfolge des § 8.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen der Schriftführer zu führen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Abwesenheit der Schriftführer ist durch die Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu benennen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand, der Vereinsausschuss oder 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

## §11 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden jeweils in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung von den Vereinsmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie nehmen ihr Amt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl wahr. Die Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig.
2. Die Wahl hat wie in der in § 8 und § 9 aufgeführten Reihenfolge zu erfolgen. Bei einem Wahlvorschlag pro Amt wird per Handzeichen abgestimmt. Bei mehreren Vorschlägen muss schriftlich gewählt werden.
3. Alle Ämter des Vereinsausschusses können bei Bedarf auf mehrere Mitglieder aufgeteilt werden, ausgenommen das Amt des Vorstandes.
4. Die Abteilungsleiter, ausgenommen der Fußball-Abteilung, und die Fußball – Jugend – Betreuer werden durch die Mitgliederversammlung nur im Amt bestätigt. Eine Wahl der Abteilungsleiter erfolgt abteilungsintern.
5. Wenn ein Posten des Vereinsausschusses während einer Neuwahl nicht besetzt wird, darf der Vorstand dieses Amt ohne Einholung eines Mitgliederbeschlusses besetzen. Eine Bestätigung des durch den Vorstand ernannten Mitgliedes ist in der darauffolgenden Vereinsausschuss-Sitzung erforderlich.
6. Bei Beginn von Neuwahlen wird ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Vereinsmitgliedern, durch die Mitgliederversammlung gewählt.
7. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung anwesend sind, bzw. deren Wahl-Kandidatur vorliegt, und die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein entscheidet immer die einfache Mehrheit.

## §12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese sollten mindestens 5 Jahre dem Verein angehören und keinem Gremium gemäß § 8 und 9 angehören.
2. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen des Vereins. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Finanzen aller Abteilungen mindestens einmal jährlich zu prüfen.
3. Die Kassenprüfung ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer anzukündigen und durchzuführen. Bei Bedarf kann auch eine Kassenprüfung ohne Ankündigungsfrist durchgeführt werden.
4. Beanstandungen haben sie dem Vorstand umgehend zu berichten.



# Sportverein Mistelgau 1950 e.V.

Fußball • Tischtennis • Gymnastik • Tennis • Badminton • Tanzsport • Orientalischer Tanz • Kinderturnen

5. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der vorgelegten Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben.
6. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Verstöße werden mit dem Ausschluss geahndet.

## §13 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des in einer ordentlichen Mitgliederversammlung fixierten jährlichen Beitrages verpflichtet.
2. Der Jahresbeitrag ist vom 3. Vorsitzenden / Kassier im 1. Quartal des Jahres per Lastschrift einzuziehen. Bei Neumitgliedern erfolgt der Bankeinzug innerhalb von 30 Tagen, anteilig der restlichen Monate des Geschäftsjahres.
3. Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Beiträge.

## §14 Ehrungen

Alle Ehrungen werden durch die Vereinsordnung geregelt.

## §15 Verbände und Organisationen

1. Der Verein ist den zum Spielbetrieb notwendigen Verbänden angeschlossen.
2. Bei Eintritt in weitere Verbände und Organisationen entscheidet die einfache Mehrheit bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Satzungen der beigetretenen Verbände und Organisationen werden anerkannt.

## §16 Abteilungen

1. Für den Betrieb von verschiedenen Sportarten können mit Genehmigung einer ordentlichen Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden.
2. Vertreter der Abteilung ist der Abteilungsleiter. Er wird in einer ordentlichen Abteilungsjahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, ist Mitglied im Vereinsausschuss und für alle sportlichen sowie abteilungsinternen Belange zuständig. Eine Aufteilung in mehrere Funktionen innerhalb der Abteilung ist zulässig und wird abteilungsintern geregelt.
3. Jede einzelne Abteilung unterliegt den Anweisungen des Vorstandes und der Vereinssatzung.
4. Ein Spartenbeitrag kann abteilungsintern erhoben werden.
5. Bei Auflösung einer Abteilung unterliegt das komplette Abteilungsvermögen dem Hauptverein.



# Sportverein Mistelgau 1950 e.V.

Fußball • Tischtennis • Gymnastik • Tennis • Badminton • Tanzsport • Orientalischer Tanz • Kinderturnen

## §17 Ausgliederung

1. Eine Ausgliederung von Abteilungen oder Mannschaften ist nur durch Beschluss einer einfachen Mehrheit bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
2. Der finanzielle und materielle Besitz der ausgegliederten Gruppierung fällt dem Hauptverein zu.
3. Der Vereinsname und das Vereinswappen dürfen bei der Ausgliederung nicht mehr verwendet werden.

## §18 Sportunfälle

1. Sportunfälle, gleich welcher Art, sind durch den zuständigen Abteilungsleiter umgehend an den Bayerischen Landessportverband e.V. zu melden.
2. Der SV Mistelgau übernimmt keinerlei zusätzliche finanzielle Haftung, die durch den Verband nicht gedeckt wird.

## §19 Haftungsausschluss

Mit Ausnahme der unter §18 aufgeführten Sportunfälle seiner Mitglieder haftet der Verein nicht für Personen- und Sachschäden.

## §20 Satzungsänderung

1. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Abstimmungen zu Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zweck und Aufgabe, geregelt in § 2, können wegen der genannten gemeinnützigen Zwecke nur durch Einwilligung des zuständigen Finanzamtes geändert werden.

## §21 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Einladungsfrist von 30 Tagen, bei Anwesenheit von mindestens vier Fünftel aller Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 14 Tage einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.
3. Bei Auflösung des Vereins sind das zuständige Finanzamt und das Amtsgericht zu verständigen.



# **Sportverein Mistelgau 1950 e.V.**

Fußball • Tischtennis • Gymnastik • Tennis • Badminton • Tanzsport • Orientalischer Tanz • Kinderturnen

## **§22 Unwirksamkeit von Teilen der Vereinssatzung**

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Vereinssatzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Vereinssatzung voll wirksam.

## **§23 Auslagen und Aufwendungen**

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlungen einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

## **§24 Inkrafttreten**

Die Vereinssatzung tritt mit Wirkung vom 06.01.2015 in Kraft.

**Mistelgau, 06.01.2015**

1. Vorstand - Jörg Ebert